

# ZH\_OBERGERICHT RB160007 vom 19. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB160007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB160007)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB160007 du 19 avril 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RB160007 del 19 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

Es sei Dispositiv Ziff. 1 des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich vom 17. März 2016 (CG100262-L/Z12) aufzuheben und es sei das Verfahren CG100262 vor Bezirksgericht Zürich bis zum Abschluss des wegen Urkundenfälschung, Betrug etc. gegen D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ geführten Strafverfahrens zu sistieren.

### E. 2

Eventualiter sei Dispositiv Ziff. 1 des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich vom 17. März 2016 (CG100262-L/Z12) aufzuheben und es sei das Verfahren CG100262 vor Bezirksgericht Zürich bis zum Abschluss der Beweiserhebung in der wegen Urkundenfälschung, Betrug etc. gegen D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ geführten Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich und Gewährung der vollständigen Akteneinsicht in die parteiöffentlichen Untersuchungsakten durch den Kläger / Beschwerdeführer 1 zu sistieren.

### E. 3

Argumente der Kläger Die Kläger machen geltend, im vorinstanzlichen Verfahren sei die Behauptungsphase abgeschlossen, ein Beweisverfahren sei nicht durchgeführt worden. Der Referent habe anlässlich der Referentenaudienz vom 1. März 2016 angekündigt, dass nach seinem Dafürhalten in allernächster Zeit ein Urteil ergehen solle. Werde das Sistierungsgesuch abgewiesen und in nächster Zeit ein Urteil gefällt, so habe dies zur Folge, dass die sich aus der Strafuntersuchung ergebenden Noven erst im Berufungsverfahren eingebracht werden könnten. Im erstinstanzlichen Verfahren gemäss § 115 Ziff. 2 und 3 ZPO/ZH könnten neue Tatsachen und Streitigkeiten vorgebracht werden, wenn sie durch Urkunden sofort bewiesen werden könnten oder wenn glaubhaft gemacht sei, dass sie trotz angemessener Tätigkeit nicht rechtzeitig angerufen werden konnten. Im Rechtsmittelverfahren sei dagegen die Schweizerische Zivilprozessordnung anwendbar. Das Novenrecht nach Art. 317 Abs. 1 ZPO sei sehr restriktiv. Die Abweisung des Sistierungsgesuchs führe zu erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Nachteilen, die in einem Berufungs- oder Revisionsverfahren infolge der dort geltenden restriktiveren Novenregelungen nicht wiedergutmachen seien. Hinzu komme der Nachteil des Verlustes einer Instanz, wenn die Noven erst im Berufungsverfahren eingebracht werden könnten. Ein Sistierungsgrund nach § 53a ZPO/ZH sei nicht erst gegeben, wenn einem Urteil in einem anderen Verfahren präjudizielle Bedeutung zukomme, sondern bereits dann, wenn der Ausgang eines anderen Verfahrens voraussichtlich eine bedeutende Vereinfachung des vorliegenden Verfahrens bringe. Ein Prozess könne ausgesetzt werden, um den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten, das für die Beurteilung des Streitgegenstandes Material liefern könne. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei damit zu rechnen, dass im

Strafverfahren wenigstens das Beweisverfahren innert nützlicher Frist abgeschlossen werden könne.

- 5 -

#### **E. 4**

Würdigung Auf das vorinstanzliche Verfahren ist die Zürcher Zivilprozessordnung anzuwenden (Art. 404 Abs. 1 ZPO), auf das Beschwerdeverfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid, der mit Beschwerde angefochten werden kann. Im Unterschied zur Gutheissung eines Sistierungsbegehrens, ist der Entscheid, mit dem das Sistierungsgesuch abgewiesen wurde, nur anfechtbar, wenn durch ihn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 126 Abs. 2, Art. 319 lit. b Ziff. 1 und 2 ZPO). Die Kläger machen geltend, es drohe ihnen beim Verzicht auf eine Sistierung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, da sie die aus dem Strafverfahren zu erwartenden Erkenntnisse nicht mehr im erstinstanzlichen Verfahren, sondern erst in einem allfälligen Berufungs- oder Revisionsverfahren mit höherer Hürde für die Einbringung von Noven einbringen könnten. Zudem sei der Verlust einer Instanz zu befürchten. Die Frage, ob ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil zu bejahen ist, kann unbeantwortet bleiben, da die Beschwerde, wird auf sie eingetreten, abzuweisen ist. Gemäss § 53a ZPO/ZH kann ein Zivilprozess aus zureichenden Gründen eingestellt werden. Um dem Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV zu genügen, muss die Sistierung eines Verfahrens nach § 53a ZPO/ZH auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Im Fall, in dem der Zivilrichter an die Beurteilung von Vorfragen durch einen anderen Richter (wie den Strafrichter) nicht gebunden ist, bleibt die Sistierung zwar möglich, jedoch wird sie auf seltenste Ausnahmen beschränkt (BGE 135 III 127 E. 3.4.). Darauf hat die Vorinstanz unter Hinweis auf die einschlägige Literatur zutreffend hingewiesen. Der Kläger 1 hat am 8. Januar 2015 eine Strafanzeige gegen verschiedene Personen eingereicht. Die Kläger erhoffen sich aus dem Strafverfahren Erkenntnisse, die zur Durchsetzung des im Zivilprozess behaupteten Anspruchs nützlich sind. An das Ergebnis des Strafverfahrens ist das Zivilgericht nicht gebunden, weshalb schon aus diesem Grund eine Sistierung nur mit grosser Zurückhaltung angeordnet werden könnte. Eine Sistierung wäre nur gerechtfertigt, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen wäre, dass im Strafverfahren in absehbarer Zeit Erkenntnisse gewonnen werden, die zu einer bedeutenden Vereinfachung des Verfahrens führen würden (vgl. ZR 85 Nr. 48). Dass dies der Fall wäre, zeigen die Kläger nicht auf. Sie hoffen zwar auf einen Erkenntnisgewinn aus dem Strafverfahren. Das Ergebnis der von der Staatsanwaltschaft am 9. März 2016 angeordneten Edition (act. 4/2) ist heute jedoch offen. Es ist nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Strafuntersuchung bald nützliche Erkenntnisse zu Tage fördert. Aus diesem Grund ist die Sistierung des Zivilprozesses nicht zu rechtfertigen. Die Vorinstanz hat das Verfahren zu Recht nicht sistiert. Die Beschwerde ist abzuweisen soweit darauf einzutreten ist. Der prozessuale Antrag Ziffer 1 wird mit diesem Entscheid gegenstandslos und ist abzuschreiben.

#### **E. 5**

Prozesskosten Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Klägern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Streitwertes von rund 9 Millionen Franken auf CHF 2'000.00

festzusetzen (§§ 2 Abs. 1 lit. a, 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GebV OG).  
Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen, den Klägern nicht wegen Unterliegens, der  
Beklagten nicht mangels erheblicher Aufwendungen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.